

Motion Schöbi-Altstätten / Hess-Rebstein / Dürr-Widnau:
«Realitätsnahe Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung bei Lebensgemeinschaften

Derzeit werden beim Tod eines Konkubinatspartners für Zuwendungen an den überlebenden Teil Erbschaftssteuern erhoben. Schenkungen sind ebenfalls steuerpflichtig. Neben einem Freibetrag von 10'000 Franken wird die Begünstigung mit einem Satz von 30 Prozent wie «übrige Empfänger» besteuert. Zuwendungen u.a. an Ehegatten und Nachkommen sind steuerfrei.

Auf eidgenössischer Ebene sind Bestrebungen im Gange, die verfassungswidrige steuerliche Mehrbelastung von Ehepaaren zu beseitigen, aber auch jene bei Sozialversicherungen. So sind AHV-Renten eines Ehepaars immer noch auf 150 Prozent der Maximalrente begrenzt (Plafonierung). Eine effektive Neuregelung steht noch aus (vgl. auch die am 10. April 2019 aufgehobene Abstimmung über die Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe»).

Soweit sich die Rechtslage auf eidgenössischer Ebene ändern wird, drängt es sich ebenfalls auf, den veränderten gesellschaftlichen tatsächlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, wenn Menschen zu Lebzeiten füreinander Verantwortung übernommen haben.

Als sachgerechte Lösung drängt sich auf, Lebenspartner, die während fünf oder mehr Jahren vor dem Tod der verstorbenen Person mit dieser in ununterbrochener Hausgemeinschaft gelebt haben, sofern die verstorbene Person zu deren Unterhalt wesentlich beigetragen hat oder Gemeinschaftlichkeit der Mittel bestanden hat, mit einem reduzierten Satz zu 10 Prozent und einem höheren Freibetrag von 25'000 Franken gegenüber «übrigen Empfängern» abzuheben.

Die Regierung wird eingeladen, in diesem Sinne einen Entwurf vorzulegen, der Lebenspartner gegenüber «übrigen Empfängern» bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern bevorzugt.»

7. Juni 2021

Schöbi-Altstätten
Hess-Rebstein
Dürr-Widnau